

DIE MANDANTEN I INFORMATION

Sonderausgabe zum Jahresende 2023

Steuer-, Wirtschafts- und Bilanzrecht

I. Unternehmer	S. 1
II. Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter	S. 8
III. Arbeitgeber/Arbeitnehmer	S. 10
IV. Vermieter	S. 12
V. Kapitalanleger	S. 14
VI. Alle Steuerzahler	S. 15

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nachfolgend informieren wir Sie über wichtige Neuerungen und geben Ihnen rechtzeitig vor dem Jahreswechsel Tipps für die Steueroptimierung. Bitte beachten Sie: Diese Informationen **erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen**. Kontaktieren Sie uns daher bei Bedarf für ein persönliches Beratungsgespräch. Diese Informationen beruhen auf dem **Rechtsstand 14.11.2023**.

I. Unternehmer

1. Abschreibungen und geplante Gesetzesänderungen

Nach der bisherigen Rechtslage ist eine **degressive Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nur dann möglich, wenn das Wirtschaftsgut bis zum 31.12.2022 angeschafft oder hergestellt worden ist. Die degressive Abschreibung beträgt das Zweieinhalbfache der linearen Abschreibung, die auf der Nutzungsdauer beruht; die degressive Abschreibung darf höchstens 25 % betragen.

Der Gesetzgeber plant, die degressive Abschreibung auch für solche beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zuzulassen, die nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind. Das entsprechende Gesetz wird voraussichtlich Mitte Dezember verabschiedet. Über die endgültigen Regelungen werden wir Sie informieren.

Hinweis: Die degressive Abschreibung wäre danach nicht zulässig, wenn das Wirtschaftsgut nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.10.2023 angeschafft oder hergestellt worden ist. Der Bundesrat schlägt aus Haushaltsgründen einen niedrigeren Satz für die degressive